Schriften zum Strafrecht

Band 313

Strafe und andere staatliche Maßnahmen gegenüber juristischen Personen

Zu den Legitimationsbedingungen entsprechender Rechtseingriffe

Von

Franziska Mulch

Duncker & Humblot · Berlin

FRANZISKA MULCH

Strafe und andere staatliche Maßnahmen gegenüber juristischen Personen

Schriften zum Strafrecht

Band 313

Strafe und andere staatliche Maßnahmen gegenüber juristischen Personen

Zu den Legitimationsbedingungen entsprechender Rechtseingriffe

Von

Franziska Mulch

Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft
der VG WORT.

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Philipps-Universität Marburg
hat diese Arbeit im Jahre 2017 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany
ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-15255-1 (Print)
ISBN 978-3-428-55255-9 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85255-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ♾

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg im Wintersemester 2016/2017 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis einschließlich Juni 2017 berücksichtigt werden.

Zu tiefem Dank verpflichtet bin ich meinem akademischen Lehrer und Doktorvater Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Georg Freund, der durch seine hervorragende Betreuung und stetige Bereitschaft zum Gedankenaustausch wie kein anderer zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat.

Herrn Professor Dr. Jens Puschke, LL.M. (King's College), danke ich für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens und seine wertvollen Anregungen zu meiner Arbeit.

Danken möchte ich auch meinen lieben Kolleginnen am Institut für Kriminalwissenschaften in Marburg – sowohl für die gute Zusammenarbeit als auch die herzliche Atmosphäre im täglichen Miteinander.

Ein besonderer Dank gilt Anna Lena Nowicki und Franziska Walther. Ihnen danke ich für ihr Interesse an meiner Arbeit und die kritische Durchsicht des Manuskripts, mehr noch aber für ihre Freundschaft, die weit über den fachlichen Bereich hinausgeht.

Von Herzen bedanken möchte ich mich bei Martin Weidenauer – nicht nur für die unermüdliche Unterstützung in jeder Phase meiner Arbeit, sondern auch für seine Aufmunterungen, seine Geduld und Zuneigung.

Aufrichtiger Dank gebührt gleichsam meinen Eltern. Sie haben meine Ausbildung stets uneingeschränkt gefördert und mich in meinen Entscheidungen bestärkt. Meine Dankbarkeit für ihren liebevollen und bedingungslosen Rückhalt vermag ich mit Worten nicht auszudrücken.

Marburg, im September 2017 *Franziska Mulch*

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Einführung und Problemstellung 13

Zweiter Teil

Grundlagen 16

A. Konkretisierung der Begrifflichkeiten 16
I. Zum Begriff der juristischen Person 16
II. Sanktionen und andere Maßnahmen 17

B. Staatliche Maßnahmen als Rechtseingriffe 19

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz . 19
I. Legitimer Zweck 20
II. Geeignetheit und Erforderlichkeit 20
III. Angemessenheit 21

Dritter Teil

Strafe als spezifisches Mittel zu einem bestimmten Zweck 22

A. Aufgabe und Legitimation von Strafe: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei strafrechtlichen Sanktionen 22
I. Legitimes Ziel der strafrechtlichen Sanktionsnorm – Was bezweckt Strafe? 23
1. Strafe als Instrument des Rechtsgüterschutzes? 23
2. Das normentheoretische Konzept der personalen Straftatlehre 28
a) Trennung von Verhaltens- und Sanktionsnorm – Verschiedenheit der Rechtsgüter 29
b) Strafe als Mittel zur Abwendung eines Normgeltungsschadens . . 30
aa) Verhaltensnormverstoß als Grundvoraussetzung der Strafbarkeit 33
bb) Verhältnismäßigkeit der Verhaltensnorm 34
c) Zur Klarstellung: Getrennte Verhältnismäßigkeitsprüfungen beider Normenkategorien 36
II. Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Sanktionsnorm 37
III. Zur Verdeutlichung: Das Schuldprinzip als Konkretisierung im Hinblick auf die Geeignetheit von Strafe als Reaktion auf personales Verhaltensunrecht 40

B. Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen de lege ferenda? . . . 43
I. Zur Frage der rechtlichen Legitimierbarkeit von Strafe gegenüber juristischen Personen . . . 46
1. Konzept einer originären Strafbarkeit juristischer Personen . . . 48
a) Zur Frage der Begründung von Verhaltensnormen gegenüber juristischen Personen . . . 50
aa) Kann sich die juristische Person normgemäß bzw. normwidrig verhalten? . . . 51
bb) Die juristische Person als Normadressat durch den Gesetzgeber bestimmt? . . . 55
(1) Folgeprobleme der „Strafkonkretisierung“ bei fingierter Straffähigkeit juristischer Personen . . . 60
(2) Neues Strafverständnis: Strafe ohne Vorwurf? . . . 62
b) Zur Verdeutlichung: Auch keine „Schuldfähigkeit“ juristischer Personen . . . 64
2. Konzept einer derivativen Strafbarkeit juristischer Personen kraft Zurechnung des Fehlverhaltens natürlicher Personen . . . 70
3. Zwischenergebnis: Keine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen . . . 75
II. Zum Vergleich: Die juristische Person im Zivilrecht . . . 75
1. Unterscheidung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Zurechnungskategorien . . . 76
2. Haftung als zivilrechtlicher Begriff . . . 78

Vierter Teil

Ordnungswidrigkeitenrechtliche Mittel 81

A. Abgrenzung der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Mittel zur Strafe . . . 83
I. Qualitative Unterscheidung: Sozialethik als hinreichendes Abgrenzungskriterium? . . . 83
II. Strukturelle Gleichheit: Intensität des Unwertgehalts als Abgrenzungskriterium . . . 88
B. Zur Frage der rechtlichen Legitimierbarkeit der Geldbuße gegenüber juristischen Personen . . . 90
I. Konzept einer originären Verantwortlichkeit juristischer Personen . . . 91
II. Konzept einer derivativen Verantwortlichkeit juristischer Personen . . . 93
1. § 30 OWiG als Zurechnungsvorschrift? . . . 93
2. § 30 OWiG als täterschaftsbegründende Norm? . . . 98
III. Zwischenergebnis: Nicht-Legitimierbarkeit der Geldbuße gegenüber juristischen Personen . . . 100

Fünfter Teil

Andere staatliche Maßnahmen: Würdigung vorhandener Institute und Überlegungen de lege ferenda 102

A. Das Recht der Vermögensabschöpfung im Strafgesetzbuch 102
I. Zum besseren Verständnis der gegenwärtigen Gesetzeslage: Verfall und Einziehung gem. §§ 73 ff., 74 ff. StGB a. F. 102
1. Verfall gem. §§ 73 ff. StGB a. F. 102
2. Einziehung gem. §§ 74 ff. StGB a. F. 109
II. Einziehung von Taterträgen, Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten gem. §§ 73 ff., 74 ff. StGB – neue Fassung seit Juli 2017 112
1. Überblick über die Neuregelung 112
2. Kritische Würdigung der Neuregelung im Hinblick auf juristische Personen 114

B. Das Recht der Gefahrenabwehr 120
I. Maßregeln der Besserung und Sicherung 120
1. Abgrenzung der Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Strafe 120
2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als zentrales Legitimationskriterium 125
a) Legitimer Zweck 125
b) Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit 126
3. Legitimierbarkeit von Maßregeln gegenüber juristischen Personen und Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden 126
II. Andere Maßnahmen der Gefahrenabwehr im öffentlichen Recht 131
1. Übersicht de lege lata 131
2. Zur Klarstellung: Legitimierbarkeit gefahrenabwehrender Maßnahmen gegenüber juristischen Personen 133
3. Kritische Würdigung einzelner Maßnahmen der Gefahrenabwehr de lege lata und de lege ferenda 134
a) Als Maßnahmen der Gefahrenabwehr nicht legitimierbare bzw. ungeeignete staatliche Maßnahmen 134
aa) Sanktionsgeld 135
bb) Wiedergutmachung 136
cc) Aktien-/Anteilsverwässerung 138
dd) Zwangsverpachtung/Zwangsverkauf 139
b) Einwirkung auf die Unternehmenstätigkeit zum Zweck der „Besserung“ 140
aa) Reformgebende Maßnahmen – Bestandsaufnahme und kritische Würdigung ihrer rechtlichen Legitimationsgrundlagen und ihrer Geeignetheit zur Gefahrenabwehr 140
(1) Zur Problematik gerichtlicher Weisungen 142
(2) Zwischenergebnis: Keine reformgebenden Maßnahmen von staatlicher Seite 143

bb) Exkurs: Alternativen zu staatlichen Maßnahmen – Dritt- und Selbstkontrolle der Wirtschaft 145
c) Unterbindung und Beschränkung der Unternehmenstätigkeit zum Zweck der Sicherung 150
aa) Dauerhafte oder temporäre Tätigkeitsverbote und -beschränkungen 151
(1) Auflösung 151
(2) Gewerbe- und Betriebsuntersagung 155
(3) Andere Tätigkeitsbeschränkungen 159
(a) Entzug von Konzessionen, Betriebserlaubnissen und Lizenzen 159
(b) Auftragssperren und -beschränkungen 161
(c) Veröffentlichung belastender Fakten 163
bb) Aufsicht und Verwaltung durch Dritte 167
III. Ausgestaltung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegenüber juristischen Personen 170
1. Maßregelmodell oder verwaltungsrechtliche Fachgesetze? 172
2. Spezifische Voraussetzungen für Anordnung und Dauer gefahrenabwehrender Maßnahmen 177
a) Beurteilung der Gefahrensituation 177
b) Verhältnismäßigkeit der Maßnahme 181
3. Maßnahmen der Gefahrenabwehr auch gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts? 182

Sechster Teil

Schlussbetrachtung 184

A. Auswertung: Gewinnabschöpfung und Gefahrenabwehr als legitime Ziele staatlicher Maßnahmen gegenüber juristischen Personen 184
I. Verfassungsrechtliche Vorgaben: Staatliche Schutzpflichtverletzung durch Nichtpönalisierung juristischer Personen? 185
II. Europäische Vorgaben: Pflicht zur Einführung von Sanktionen gegenüber juristischen Personen? 186

B. Exkurs: Strafrechtliche Individualverantwortlichkeit bei unternehmensbezogenen Taten 191

C. Fazit und Ausblick 198

Literaturverzeichnis 204

Materialien 223

Sachwortverzeichnis 224

Erster Teil

Einführung und Problemstellung

„Das Criminalrecht hat zu thun mit dem natürlichen Menschen als einem denkenden, wollenden, fühlenden Wesen. Die juristische Person ist aber kein solches, sondern nur ein Vermögen habendes Wesen, liegt also ganz aus dem Bereich des Criminalrechts".

So charakterisiert Friedrich Carl von Savigny[1] die juristische Person und deren Verhältnis zum Strafrechtssystem. Ebenso wie v. Savigny haben sich auch der 40. Deutsche Juristentag 1953 und eine im Jahre 2000 vom Bundesjustizministerium eingesetzte Kommission zur Reform des deutschen Strafrechts gegen die Einführung einer Strafbarkeit juristischer Personen ausgesprochen.[2]

Dennoch gibt es wiederkehrende Bestrebungen innerhalb der deutschen Strafrechtswissenschaft, die sich hiervon abwenden und eine eigene Unternehmensstrafbarkeit begründen möchten.[3] Einen jüngeren Vorstoß in diese Richtung bildet etwa der Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches, den die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Herbst 2013 vorstellte.[4] Dieser Entwurf soll der Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden dienen und umfasst materiell-rechtli-

---

[1] *v. Savigny,* System II, S. 312. Zur dennoch berechtigten Kritik an *v. Savignys* Fiktionstheorie etwa im Hinblick auf die Stellung juristischer Personen im Zivilrecht vgl. u. a. *Engisch,* in: 40. DJT, Band II, S. E16 ff.; *Mittelsdorf,* Unternehmensstrafrecht im Kontext, S. 23 ff. (jeweils auch bezugnehmend auf andere Theorien).

[2] *Heinitz,* in: 40. DJT, Band I, S. 65, 90; Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, 2000, S. 190 ff.

[3] Vgl. überblicksartig *Löffelmann,* JR 2014, 185 f. Zur historischen Entwicklung einer etwaigen Forderung *Busch,* Grundfragen, S. 32 ff.; *Eidam,* in: Eidam, Unternehmen und Strafe, Kap. 5 Rn. 488 ff.; *Engelhart,* Sanktionierung von Unternehmen und Compliance, S. 320 ff.; *Haas,* ARSP-Beiheft 134 (2012), 125, 126 ff.; *Laue,* Jura 2010, 339; *Schwinge,* Strafrechtliche Sanktionen im Umweltstrafrecht, S. 96 ff. Vgl. auch *Schünemann,* ZIS 1/2014, 1 f., der etwaige Regelungsvorschläge als „rechtspolitische Zombies" bezeichnet, da sie zwar verworfen werden, dennoch aber nach einer „gewissen Latenzzeit" wiederkehren. Ausführlich auch bereits *Heinitz,* in: 40. DJT, Band I, S. 65 ff.

[4] Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen über ein Gesetz zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und Verbänden, 2013; weitere Vorstöße in diese Richtung hat *Scholz,* ZRP 2000, 435, 436 f., zusammengefasst.

che sowie verfahrensrechtliche Regelungen zur Sanktionierung von juristischen Personen.

Das derzeit geltende Strafgesetzbuch enthält keine Regelung zur Verantwortlichkeit juristischer Personen. Bestraft werden können bislang ausschließlich natürliche Personen.[5] Lediglich in § 14 StGB findet sich eine Regelung bezüglich juristischer Personen, nämlich über die Zurechnung besonderer Merkmale, die zwar bei der juristischen Person, nicht aber der handelnden natürlichen Person selbst, vorliegen. Darüber hinaus werden die Maßnahmen der Einziehung der §§ 73 ff., 74 ff. StGB auch gegenüber juristischen Personen angewendet. Sanktionierungen finden sich jedoch speziell im Ordnungswidrigkeitenrecht; hier bestehen im Rahmen der §§ 30, 130 OWiG Regelungen, die die juristische Person selbst betreffen. Gemäß § 30 OWiG können gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen Geldbußen verhängt werden, wenn ein – in § 30 Abs. 1 OWiG näher definiertes – Organ der juristischen Person eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder Personenvereinigung hierdurch bereichert worden ist oder bereichert werden sollte.[6] Unter Umständen ist nach geltendem Recht gem. § 30 Abs. 4 OWiG auch eine sog. isolierte Verbandsgeldbuße, d. h. eine Geldbuße nur gegen die juristische Person oder Personenvereinigung, ohne dass gegen die natürliche Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist, möglich.[7] Darüber hinaus zu nennen sind Regelungen außerhalb des Ordnungswidrigkeitenrechts: etwa die Abführung des Mehrerlöses nach § 10 Abs. 2 WiStG, wirtschaftsrechtliche Tätigkeitsverbote bzw. -beschränkungen nach §§ 35, 51 GewO, § 20 BImSchG, § 21 SchwArbG oder gar die Möglichkeit der Auflösung nach § 396 AktG, § 62 GmbHG, Art. 18 GG i. V. m. §§ 39 Abs. 2, 13 Nr. 1 BVerfGG, §§ 43, 44 BGB.[8]

An der beschriebenen und von einigen als unzulänglich angesehenen Situation, dass juristische Personen jedenfalls nicht im klassischen Sinne strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, wird immer wieder Kritik laut. Sie beruht in erster Linie auf kriminalpolitischen Erwägungen

---

[5] Statt vieler *Achenbach,* JuS 1990, 601, 605; *Heine/Weißer,* in: Schönke/Schröder, Vor §§ 25 ff. Rn. 121; *Jescheck/Weigend,* AT, § 23 VII 1.

[6] Vgl. hierzu allgemein etwa *Heine/Weißer,* in: Schönke/Schröder, Vor §§ 25 ff. Rn. 122; *Freund,* in: MünchKommStGB I, Vor § 13 Rn. 146 f.; *Laue,* Jura 2010, 339, 342 ff.; *Ransiek,* Unternehmen, S. 98 ff., 110 ff.

[7] Vgl. statt vieler *Jescheck/Weigend,* AT, § 23 VII 2; *Leipold,* NJW-Spezial 2008, 216; *Rogall,* in: KK-OWiG, § 30 Rn. 162 ff.; *Zieschang,* GA 2014, 91, 92.

[8] Dazu näher unten (Fünfter Teil B. II.). Vgl. hierzu überblicksartig auch *Ehrhardt,* Unternehmensdelinquenz und Unternehmensstrafe, S. 37 ff.; *Schwinge,* Strafrechtliche Sanktionen im Umweltstrafrecht, S. 87 ff.

und bezieht sich vor allem auf Ziele, wie die Abkehr von Umweltbeeinträchtigungen,[9] eine effektivere Korruptionsbekämpfung und die Verhinderung von Wirtschaftsstraftaten im Rahmen der Vermögensdelikte. Auch die Frage der Produktverantwortlichkeit ist bei der Diskussion um die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen von Bedeutung.[10] Darüber hinaus spielen innereuropäische Tendenzen hinsichtlich einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen sowie entsprechende Entwicklungen in einigen Mitgliedsstaaten der EU eine Rolle für die Debatte auf deutscher Seite.[11]

Eine strafrechtliche Sanktionierung juristischer Personen stellt für viele die Lösung dieser Problemstellungen dar. So etwa im Rahmen des Gesetzesentwurfs der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, bei dem die „materiellrechtliche wie prozessuale" Verantwortlichkeit von Verbänden auf eine eigene gesetzliche Grundlage gestellt wird, indem der Verband für pflichtwidrige Zuwiderhandlungen seiner Mitarbeiter einstehen muss, wenn die Pflicht entweder den Verband selbst trifft, die Zuwiderhandlung diesen bereichert hat oder jedenfalls bereichern sollte.[12]

Im Folgenden soll geklärt werden, ob – und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen – eine Sanktionierung juristischer Personen legitimierbar ist. Neben der entsprechenden Thematik auf strafrechtlicher Ebene interessiert hierbei auch die bereits bestehende Sanktionsmöglichkeit des Ordnungswidrigkeitenrechts in §§ 30, 130 OWiG. Darüber hinaus soll der Blick aber auch auf andere staatliche Maßnahmen gerichtet werden, die ihrerseits ebenfalls einer Legitimationsgrundlage bedürfen. Zu nennen sind etwa die Regelungen der §§ 73 ff., 74 ff. StGB[13] sowie solche des Verwaltungsrechts. Schließlich soll geklärt werden, ob es darüber hinausgehender staatlicher Maßnahmen gegenüber juristischen Personen bedarf.

---

[9] Vgl. zu dieser Thematik etwa *Ralf Busch,* Unternehmen und Umweltstrafrecht; *Heine,* Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, S. 54 ff., 243 ff.; *Schwinge,* Strafrechtliche Sanktionen im Umweltstrafrecht.

[10] Zum Meinungsstand innerhalb dieses Problembereichs, in dem häufig die Gesundheit und die Körperintegrität einer Vielzahl von Menschen betroffen sind, vgl. den Sammelband mit dem Titel Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Produktgefahren, hrsg. v. Georg Freund u. Frauke Rostalski.

[11] Vgl. dazu noch unten (Sechster Teil A. II.).

[12] Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen über ein Gesetz zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und Verbänden, 2013, S. 3; für die Einführung eines entsprechenden Straftatbestandes im Strafgesetzbuch u. a. auch *Eidam,* Straftäter Unternehmen, S. 130.

[13] Auf die entsprechenden Regelungen auf ordnungswidrigkeitenrechtlicher Ebene wird nur am Rande eingegangen.